

AZ: IV 61-26-54

Drucksache Nr.: 0066/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.07.2008	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	10.07.2008	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.07.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 54 "Störstraße / Frankenstraße"

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Nr. 54 „Störstraße / Frankenstraße“ für das Grundstück des ehemaligen Mobilmachungsstützpunktes der Bundeswehr an der Kreuzung Störstraße / Frankenstraße (Flurstück 152,

Gemarkung Neumünster - 6592 4752, Flur 10) im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.
5. Der Flächennutzungsplan 1990 der Stadt Neumünster wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 angepasst. Statt als Sonderbaufläche soll der Bereich künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2006 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 54 „Störstraße / Frankenstraße“ gefasst. Der Bebauungsplan erfasst die im Eigentum der Stadt Neumünster befindliche ehemalige Bundeswehr-Liegenschaft des Mobilmachungsstützpunktes im Kreuzungsbereich Störstraße / Frankenstraße. Aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der städtebaulichen Einbindung des Grundstücks soll der Bereich zu einem Wohngebiet entwickelt werden. Die Planung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, da es sich bei ihr um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Nach der vorgesehenen Planung können im Gebiet rd. 16 Baugrundstücke für freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen. Die verkehrliche Erschließung soll über einen von der Frankenstraße ausgehenden, als verkehrsberuhigter Bereich ausgebauten Wohnweg erfolgen.

Der Planentwurf wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 17.04.2008 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Anschließend wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind keine wesentlichen planinhaltlichen Stellungnahmen vorgebracht worden. Der Bebauungsplan kann somit als Satzung beschlossen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster ist der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 als Sonderbaufläche dargestellt. Nach § 13 a BauGB ist jedoch kein separates Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, dieser ist lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen; es soll künftig eine Darstellung als Wohnbaufläche erfolgen.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Übersicht über die vorgebrachten Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
- Planzeichnung (Verkleinerung) mit Legende
- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Plandarstellung zur Anpassung des Flächennutzungsplanes